

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat das Finanzgericht (FG) Nürnberg entschieden, dass ein Ehepartner durch Einzahlungen auf ein gemeinsames sog. **Oder-Konto** der Eheleute dem anderen Ehepartner die Hälfte des Betrages „automatisch“ schenkt, mit der Folge, dass bei Überschreiten der Freibeträge Schenkungssteuer entsteht. Gegen das Urteil hat das FG die Revision zugelassen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist in einer Mitteilung aus Juli 2010 darauf hin, dass **elektronische Kontoauszüge** aus dem sog. Online-Banking nur dann den steuerlichen Aufzeichnungspflichten entsprechen, wenn sie auf einem maschinell auswertbaren Datenträger archiviert werden. Zusätzlich muss der Ausdruck im Original aufbewahrt werden.

Bisher waren Zinsen auf Erstattungen, die Sie zu Ihren privaten Steuern vom Finanzamt ausgezahlt bekamen, im Jahr der Erstattung steuerpflichtige Einnahmen. Und das, obwohl die Zinsen, die Sie auf Nachzahlungen zu privaten Steuern an das Finanzamt zu leisten hatten, nicht steuerlich absetzbar waren. In einem gerade veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Ungerechtigkeit in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung korrigiert und insoweit ein kleines Stück Steuergerechtigkeit hergestellt. Die **Erstattungszinsen** auf die privaten Steuern (Einkommen-, und Körperschaftsteuer) sind danach ab sofort nicht mehr steuerpflichtig. Das Urteil gilt auch rückwirkend für alle noch offenen Steuerjahre. Wir werden insofern für Sie unaufgefordert tätig. Für die Umsatzsteuer bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Zinsen auf Nachzahlungen stellen Betriebsausgaben, die Zinsen auf Erstattungen Betriebseinnahmen dar. Bei der Gewerbesteuer sind die Zinsen weder Betriebsausgaben noch Betriebseinnahmen, da die Gewerbesteuer selbst auch nicht steuerlich berücksichtigt wird.

Das Niedersächsische FG hat in einem Urteil aus 2009, das erst gerade veröffentlicht wurde entschieden, dass **Bareinzahlungen auf einem betrieblichen Bankkonto**, deren Herkunft nicht hinreichend aufgeklärt werden kann, ohne Weiteres als steuerpflichtige **Betriebseinnahmen** angesehen werden können. Das Urteil ist rechtskräftig und nicht wirklich überraschend. Wir haben im Rahmen von uns erstellter Finanzbuchhaltungen schon immer auf Bareinzahlungen geachtet und deren Dokumentation ggfs. angeregt. Unsere Vorsicht wird durch das Urteil bestätigt.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass für Dienstwagen nur dann die **1%-Regelung** anzuwenden ist, wenn das Fahrzeug auch tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen wurde. Hat der Arbeitgeber das Fahrzeug überlassen, die private Nutzung aber ausdrücklich untersagt, und wird dieses Verbot nachweislich überwacht, stellt die verbotswidrige private Nutzung keinen Arbeitslohn dar. Die 1%-Regelung ist dann nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH